

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 9

Artikel: Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kantone

Autor: Welti

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94108>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Arceisschreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 12. Februar 1868.)

Hochgeachtete Herren!

In Ausführung der vom Bundesrathe nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember v. J. unterm 10. I. Mts. betreffend den diesjährigen Infanterie-Unterricht getroffenen Anordnungen haben wir Ihnen folgende Weisungen zu ertheilen.

- 1) Die Cadres der sämtlichen Infanteriebataillone und Halbataillone des Auszugs sind auf die Dauer von wenigstens 8 Diensttagen, ungerchnet Besammlungs- und Entlassungstage, einzuberufen, um in der Handhabung der neuen Waffen und in den neuen Grenzierreglementen unterrichtet zu werden.
- 2) Soweit immer möglich sind die Cadres mehrerer Bataillone zusammenzuziehen, indem es nur dadurch ermöglicht wird, die neuen Grenzierreglemente praktisch einzuüben.
- 3) Die Cadres und Mannschaft sind sodann vereint auf 4 Tage, ungerchnet Besammlungs- und Entlassungstage, zu Schießübungen und zum Unterricht in der Soldaten- und Kompagnieschule einzuberufen.

Diese Besammlung kann auch kompagnieweise geschehen, ja es wird sogar der Sache nur beförderlich sein, wenn nicht eine zu große Zahl von Truppen zumal einberufen wird.

Die diesjährigen Rekruten können von diesem Dienste dispensirt werden.

- 4) Die ordentlichen Wiederholungskurse, sowie die Zielschießübungen für Auszug und Reserve fallen für dieses Jahr dahin; die Uebungen der Landwehr dagegen sollen in gewohnter Weise stattfinden.
- 5) Sollte es einzelnen Kantonen möglich sein, weiter zu gehen als die obigen Minimalforderungen es verlangen, so wird dadurch unserem Wehrwesen nur gebient sein. Wünschenswerth wäre es namentlich, daß schon dieses Jahr die Cadres einiger Bataillone der Reserve in gleicher Weise wie diejenigen des Auszugs mit den neuen Waffen und Reglementen vertraut gemacht werden könnten, und wir empfehlen daher denselben Kantonen, welche schon dieses Jahr den Unterricht in besagter Weise auf die Reserve ausdehnen können, sehr, dieß zu thun.

Die Art und Weise des zu ertheilenden Unterrichtes selbst betreffend, so ertheilen wir Ihnen darüber folgende allgemeine Weisungen:

Der Zweck der Cadres-Kurse besteht nicht nur darin, die Führer der Truppen selbst mit den neuen Gewehren und den neuen Grenzierreglementen vertraut zu machen, sondern namentlich sie zur Unterrichtstheilung an die Truppen zu befähigen. Zu diesem Behufe sollten die Instruktoren namentlich zum Unterricht an die Offiziere verwendet werden,

damit diese letztern dann selbst die Unteroffiziere instruiren können.

Der Unterricht soll in erster Linie das ganze Schießwesen, die taktische Erläuterung der Reglemente für die Offiziere, die Einübung der neuen Reglemente und zwar aller 5 Theile und thunlichst auf dem Terrain beschlagen.

In zweiter Linie erst soll der Sicherungsdienst theoretisch und praktisch, auch für die Unteroffiziere theoretisch durch die Offiziere instruit, die Obliegenheiten der einzelnen Grade examiniert und die Einübung des Wachtdienstes vorgenommen werden.

Jeder Offizier und Unteroffizier soll in den Cadres-Kursen wenigstens 50 Patronen nach der Schreibe schießen.

In den Schießkursen soll der Unterricht in erster Linie das ganze Schießwesen beschlagen.

In zweiter Linie sollen die Kompagnien, beziehungsweise Bataillone, im Schrägmarsch, im Abbrechen in Plotone, Sektionen und Rotten, im Ploymen und Deployren auch während der Bewegung, in Bildung der Masse, der Ketten und Gruppen unterrichtet werden.

Jeder Gewehrtragende soll wenigstens 50 Patronen nach der Schreibe schießen. Die eidg. Inspektoren werden angewiesen werden, sich auf die Beschäftigung und Beurtheilung der Gegenstände zu beschränken, welche vorstehend als in erster Linie vorzunehmen bezeichnet sind.

Schließlich richtet das Departement die Einladung an Sie:

- 1) Die kantonalen Instruktionspläne, für welche die vorstehenden Weisungen zu beachten sind, zur Genehmigung vorzulegen.
- 2) Dem Departement sobald als möglich die Mittheilung zu machen, auf welche Zeit und in welcher Zahl Sie für den Infanterieunterricht umgeänderte Gewehre bedürfen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Wetti.

Beförderungen im Kanton Bern.

- 1) Zu Hauptleuten in der Infanterie:

Bähler, Johann Rudolf; Elsässer, Gottlieb; Neuhaus, Franz; v. Greyer, Emil; Schweizer, Arnold Heinrich; Baumgartner, Johann; Dähler, Johann Karl; Kohli, Johann; Gymann, Friedrich; Favre, Julien; Scherler, Johann.

Bei den Scharfschützen:

Roth, Alfred.

Bei den Gviden:

Ketterer, Franz. Alcid.

Zu Bataillons-Arzten:

Schneeberger, Theodor; Kummer, Jakob; Julliard, Oscar; Bel, Gustav; Leuenberger, Myffe.

- 2) Zu Ober-Lieutenanten bei den Scharfschützen:

Güder, Friedrich.